

§ 59c StGB Strafgesetzbuch (StGB)

Bundesrecht

Dritter Abschnitt – Rechtsfolgen der Tat -> Fünfter Titel – Verwarnung mit Strafvorbehalt; Absehen von Strafe

Titel: Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung: StGB
Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund
Gliederungs-Nr.: 450-2

§ 59c StGB – Gesamtstrafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, so sind bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt für die Bestimmung der Strafe die §§ 53 bis 55 entsprechend anzuwenden.

(2) Wird der Verwarnte wegen einer vor der Verwarnung begangenen Straftat nachträglich zu Strafe verurteilt, so sind die Vorschriften über die Bildung einer Gesamtstrafe (§§ 53 bis 55 und 58) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die vorbehaltene Strafe in den Fällen des § 55 einer erkannten Strafe gleichsteht.